

1. Persönliche Hygiene

Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Eine Ansteckung erfolgt über das Einatmen von Viruspartikeln aus Tröpfchen in der Luft oder über die Aufnahme über die Schleimhäute der Atemwege (indirekt auch über Hände, die in Kontakt zu Mund-/ Nasenschleimhaut/Augenbindehaut gebracht werden).

Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen zu Hause bleiben (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall).
- Im Falle akuter Erkrankung in der Schule: betroffene Person unverzüglich isolieren, bei Erkrankung von Schüler*innen möglichst schnelle Abholung durch die Eltern veranlassen.
- Mindestabstand von 1,5 m zu allen Menschen und in allen Situationen einhalten.
- Vermeidung von Berührungen im Gesicht (mit den Händen nicht das Gesicht/Mund/Augen/Nase berühren).
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gründliche Handhygiene:
häufiges Händewaschen mit Seife: 20-30 sec
(Warmwasser hat keinen hygienischen Vorteil gegenüber Kaltwasser)
 - nach Betreten des Gebäudes
 - vor/nach dem Toilettengang
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmaske
 - Nutzung von Desinfektionsmittel ist laut Gesundheitsamt nicht notwendig. Ein Grundbestand ist aber an der Musikschule vorhanden.
- Türklinken möglichst selten anfassen
- Beachtung der Husten- und Niesregeln
 - größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und wegrehen
 - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, welches unmittelbar entsorgt wird.
- Alle Personen sollten zum Schutz anderer einen textilen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Ein chirurgischer Schutz ist nicht notwendig, selbst genähte Modelle sind ausreichend.
 - Maske muss über Mund, Nase und Wangen platziert sein,
 - an den Rändern möglichst eng anliegen,
 - vor dem An- und nach dem Ablegen: Hände gründlich mit Seife waschen, weder die Innenseite noch die Außenseite berühren.
 - Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend ausgetauscht werden,
 - tägliche Reinigung bei mind. 60° C, alternativ heiß Bügeln.
 - Beschaffung der Mund-Nasen-Bedeckung der Kinder erfolgt in Eigenverantwortung der Eltern.
 - Das Personal kann entweder eigene Masken nutzen oder auf den Grundbestand der Schule zurückgreifen (im Sekretariat).

2. Raumhygiene

- Gruppengröße max. 5 Schüler*innen pro Unterrichtsraum
- 1,5m Mindestabstand einhalten (auch in den Büros)
- entsprechende Einrichtung in den Räumen vornehmen
- häufiges Stoßlüften der Räume
- vollständig geöffnete Fenster – Kipplüftung ist wirkungslos
- Computernutzung: vor/nach jeder Nutzung die Tastatur und Maus mit Papiertuch + Desinfektion abwischen. Gleiches gilt vor/nach jedem Telefonat.
- Reinigungsintervalle
- Eine tägliche Reinigung von Oberflächen soll durch das Reinigungspersonal vorgenommen werden. (Desinfektion nicht erforderlich)

- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

3. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toiletten sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt – diese werden regelmäßig vom jeweiligen Reinigungspersonal aufgefüllt.
- Möglichst wenige Personen sollen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Schild am Toiletteneingang mit Hinweis, dass sich stets nur einzelne Kinder dort aufhalten
- in den Pausen Eingangskontrolle durch Lehrkraft gewährleisten

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht / Mitarbeitenden in der Verwaltung gilt Folgendes:
Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken.

- Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht / Mitarbeitenden in der Verwaltung, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen.

- Für Patient/inn/en mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko.
- Der Nachweis über die Nichteinsatzbarkeit im Präsenzunterricht / Arbeit im Büro erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht / Mitarbeitende in der Verwaltung eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht / Arbeit im Büro aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen Schwangere oder Stillende von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Mitarbeitende, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht/Arbeit im Büro befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

5. Konferenzen

- Beschränkung auf notwendiges Maß
- Einhaltung des Mindestabstandes
 - Video- oder Telefonkonferenzen werden bevorzugt

6. Aussenstellen

Hygienepläne an den Aussenstellen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten

7. Meldepflicht

Maßnahme bei Krankheitsausbruch im Rahmen des Dienstalltags:

- Bei Bekanntwerden einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde und im Rahmen der Inkubationszeit Kontakt zu Personal oder SchülerInnen hatte, sind zur Nachverfolgung der Kontaktkette Anwesenheitslisten z.B. der Gruppe bereit zu halten.

sofortige Info an Schulleitung, diese informiert Gesundheitsamt, dieses verfolgt Kontaktpersonen und legt erforderliche Maßnahmen fest.